



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 11.10.2021 Nr.: 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

Studierendenschaft:

Zweite Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der
Georg-August-Universität Göttingen (WO)

1144

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.09.2021 die zweite Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I 64/2020 S. 1336 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 17.03.2021 (Amtliche Mitteilungen I 18/2021 S. 281), beschlossen (§ 20 Abs. 2 NHG; §§ 7 Abs. 5, 14 Abs. 1 Buchstabe d) und 69 Buchstabe c) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen).

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) wird ersetzt durch:

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu den folgenden Organen der Studierendenschaft: Studierendenparlament, Parlament der internationalen Studierenden, Fachschaftsparlamente, Fachgruppensprecher*innen.

2. § 4 (2) Satz 5 wird neu eingefügt:

⁵Die Wahlleitung hat die Aufgabe der Prüfung und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen, sowie die Aufgabe der Auswahl derselben, soweit die Auswahlentscheidung nicht durch diese Wahlordnung vorgegeben ist.

3. § 7 (2) wird ersetzt durch:

(2) Endet oder ruht nach Feststellung des vorläufigen Wahlverzeichnisses die Mitgliedschaft für einen Wahlbereich, verliert die*der Betroffene hierdurch abweichend von Absatz 1 das Wahlrecht. (Rest entfällt)

4. § 7 (3) wird ersetzt durch:

(3) Im Falle einer nachträglichen Eintragung kann die Wahlleitung der*dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist.

5. § 8 Satz 3 wird neu eingefügt:

³Der Versand der Wahlbenachrichtigungen kann auch ausschließlich digital erfolgen.

6. § 10 (4) Satz 4 wird ersetzt durch:

⁴Dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung jeder*jedes Bewerberin*Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die jeweilige Bewerber*in mit der Kandidatur und dem sie*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer*seiner Wahl diese annehmen wird.

7. § 10 (5) Satz 5 wird ersetzt durch:

⁵Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet.

8. § 15a (1) Satz 2 wird ersetzt durch:

²Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit und dem Antrag auf Briefwahl die Informationen zum eingesetzten Authentifizierungsverfahren, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals.

9. § 15a (2) Satz 2 wird neu eingefügt:

²Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in digitaler Form, was durch die Wahlberechtigten sicherzustellen und digital zu bestätigen ist.

Die Nummerierung der nachfolgenden Sätze verschiebt sich um eins.

10. § 15a (2) Satz 3 wird ersetzt durch:

³Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt für digitale Wahlen zu den studentischen Organen durch das Einloggen im Wege der Authentisierung mit den zwei persönlichen Komponenten Personalnummer (Beschäftigte) bzw. Matrikelnummer (Studierende) sowie dem persönlichen Passwort am Wahlportal, über das die* oder der Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird.

11. § 15a (2) Satz 8 wird ersetzt durch:

⁸Ein Absenden der Stimme ist daher erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch die*den Wähler*in zu ermöglichen.

12. § 15a (2) Satz 9 wird ersetzt durch:

⁹Die Übermittlung muss für die*den Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein.

13. § 15a (3) Satz 6 wird ersetzt durch:

⁶Die erfolgreiche Anmeldung im digitalen Wahlsystem nach Authentifizierung am Wahlportal und die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden; externe Dienstleistende dürfen keine nicht-anonymisierten personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten verarbeiten.

14. § 15b Satz 4 wird neu eingefügt:

⁴Die Wahlleitung und der Wahlausschuss können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Dienstleistende hinzuziehen unter der Voraussetzung, dass die Universität diese externen Dienstleistenden vorab vertraglich zur Geheimhaltung und Sicherstellung aller technischen Anforderungen verpflichtet hat.

15. § 15e (1) Satz 1 wird ersetzt durch:

(1) ¹Digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete digitale Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen gemäß den IT-Sicherheitsrichtlinien der Universität entspricht.

16. § 15e (1) Satz 4 wird ersetzt durch:

⁴Die Universität kann sich zur Durchführung der digitalen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleistender bedienen, welche vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere zu den technischen Anforderungen an das Wahlsystem, der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind

17. § 15e (1) Satz 5 wird neu eingefügt:

⁵Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität bzw. der Wahlleitung und dem Wahlausschuss nachzuweisen.

18. § 15e (2) Satz 2 wird ersetzt durch:

²Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten wird auf einem universitären Server (einschließlich Server der GWDG) gespeichert.

19. § 15e (3) Satz 4 wird neu eingefügt:

⁴Soweit sich die Universität zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen externer Server von Dritten bedient, gelten die Verpflichtungen der Universität bzw. Anforderungen gemäß § 15 b Satz 4 und § 15 e Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

20. § 15e (6) Satz 1 wird ersetzt durch:

(6) ¹Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

21. § 15e (6) Satz 2 wird ersetzt durch:

²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in digitaler Form zu bestätigen.

22. § 17 (3) wird neu eingefügt:

(3)¹Bei digitalen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. ²Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden
2. keine Stimme abgegeben wird
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

³Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

23. § 17 (6) Satz 2 wird ersetzt durch:

²Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der digitalen Wahl universitätsöffentlich die computerbasierte Auszählung der digital abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.

24. § 17 (6) Satz 3 wird neu eingefügt:

³Die Veranlassung der Wahlleitung zur unverzüglichen Auszählung kann bereits im Vorfeld, im Rahmen der Autorisierung zum Beginn und zur Beendigung nach § 15b Satz 1, erfolgen, so dass auch ein automatischer Auszählungsbeginn nach Beendigung möglich ist.

Die Nachfolgenden Sätze verschieben sich um eins.

25. § 17 (6) Satz 5 wird neu eingefügt:

⁵Die Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen und das jeweils aus der Wahl hervorgegangene nächste Organ ordnungsgemäß zusammengetreten ist.

26. § 17 (6) Satz 6 wird neu eingefügt:

⁶Die Wahlleitung kann sich bei der Auszählung und der Archivierung externer Dienstleistender bedienen.

27. § 17 (6) Satz 7 wird neu eingefügt:

⁷Die Universität hat dabei über vertragliche Regelungen mit den externen Dienstleistenden die Geheimhaltung durch dessen Mitarbeiter*innen sicherzustellen.

28. § 17 (7) wird ersetzt durch:

(7) Bei digitalen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede*n Wähler*in jederzeit reproduzierbar machen.

29. § 18 (1) wird ersetzt durch:

(1) ¹Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler*innen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber*innen entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter*innen und Ersatzleute, das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachwahl.

30. § 27 (4) Satz 2 wird neu eingefügt:

²Die zweite Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Artikel 2

Die zweite Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.
